

Stellungnahme des Paritätischen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 7. November 2012 (Drucksache 17/10492)

sowie

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 19. November 2012 (Drucksache 17/11513)

Das Bundeskabinett hat am 07.11.2012 den Entwurf einer Formulierungshilfe zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzentwurfs „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts“ beschlossen. Zum wortgleichen Entwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP vom 19.11.2012 wird am 10. Dezember 2012 eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags stattfinden, wozu der Paritätische im Folgenden Stellung bezieht.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung Regelungsvorschläge zur ärztlichen Zwangsbehandlung vorlegt. Grundlage für das Gesetzgebungsvorhaben war u. a. die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012. Demnach fehlt es an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage für eine Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine zwangsweise medizinische Behandlung des Betreuten. Mit dem Gesetzesvorhaben soll durch Änderungen in § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine hinreichend bestimmte Regelung zur Einwilligung des Betreuers in die medizinische Behandlung des Betreuten getroffen werden.

Eine medizinische Zwangsbehandlung gegen den natürlichen Willen ist ein schwerer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Der Paritätische lehnt aufgrund der Grundrechtsrelevanz das geplante parlamentarische Schnellverfahren ohne eine ausführliche Diskussion mit den Betroffenen und ihren Interessenverbänden grundsätzlich ab. Die Nichteinbeziehung der Betroffenen und ihrer Interessenverbände verstößt aus Sicht des Paritätischen gegen Art. 4 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention. Darüber hinaus halten wir den Zeitplan des Verfahrens – Abschluss am 29./30.11.2012 – für unangemessen und lehnen ihn auch im Hinblick auf den unserer Überzeugung nach weiteren grundsätzlichen Diskussionsbedarf ab.

Im Folgenden formulieren wir die uns wesentlichen Aspekte und unsere Forderungen.

1. „Einwilligungsunfähigkeit“ verstößt gegen die UN-Behindertenrechtskonvention

Der vorliegende Entwurf geht weiterhin selbstverständlich von der "Einwilligungsunfähigkeit" aus. Die UN-Behindertenrechtskonvention verwendet diesen Begriff nicht,

da ihr das Fähigkeitskonzept des Art. 12 Abs. 2 zugrunde liegt. Zur rechtlichen Handlungsfähigkeit gehört demnach u. a. auch die Einwilligungsfähigkeit. Deshalb wird in Art. 15 UN-Behindertenrechtskonvention auf die "freiwillige Zustimmung" und eben nicht auf die "Einwilligungsfähigkeit" abgestellt. Insofern besteht aus Sicht des Paritätischen auch dringender Handlungsbedarf bei der Regelung § 1905 Abs.1 Nr.1 BGB. Hier geht die Bundesregierung davon aus, dass grundsätzlich keine ärztliche Zwangsmaßnahme vorliegt, wenn der Betreute seinen Willen nicht äußern will oder kann. D.h. im Gesetzentwurf wird nur dann von einer Zwangsbehandlung ausgegangen, wenn der Betroffene einen entgegenstehenden Willen äußert. Aus Sicht des Paritätischen bedeutet eine Nichtäußerung nicht automatisch eine Zustimmung!

Einer Zwangsbehandlung muss aus Sicht des Paritätischen immer der ernsthafte und nachweisliche Versuch vorgehen, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betreuten zu erreichen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert – wie auch schon im Hinblick auf das Patientenrechtegesetz – im Rahmen der Neuregelung eine politische Auseinandersetzung mit dem Fähigkeitskonzept der Art. 12 und 26 der UN-Behindertenrechtskonvention, gegen die ein Festhalten an der Kategorie der "Einwilligungsunfähigkeit" aus unserer Sicht verstößt.

Der Paritätische fordert weiterhin eine zeitlich festgelegte Karenzzeit vor dem Beginn einer Zwangsbehandlung.

2. Behinderung rechtfertigt keine Freiheitsentziehung und medizinische Zwangsbehandlung.

Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass „jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“ Eine Neuregelung der rechtlichen Vorschriften nach Vorgabe von Artikel 14 UN-Behindertenrechtskonvention muss sicherstellen, dass die Unterbringung als Ausnahme nur dann erfolgt, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Hilfestellung und Unterstützung geprüft wurden und sich als nicht hinreichend geeignet erwiesen haben. Gesetzgeber, Leistungsträger und staatliche Stellen müssen gewährleisten, dass in allen Regionen Deutschlands die Hilfen wohnortnah, in ausreichendem Umfang und in fachlicher Qualität zur Verfügung stehen, um Unterbringungen und medizinische Zwangsbehandlungen zu vermeiden.

Der Paritätische fordert die Umsetzung von Artikel 14 UN-Behindertenrechtskonvention. Demzufolge sind die Regelungen zur Unterbringung nach dem Betreuungsrecht grundlegend zu überarbeiten, sodass das Vorliegen einer Behinderung – auch schweren Behinderung - in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

3. Medizinische Zwangsbehandlungen und Voraussetzungen erfordern eine Konkretisierung

Der BGH hatte zu Recht darauf verwiesen, dass eine allgemeine Gesetzesformulierung wie „die Zwangsbehandlung wird zum Wohl des Betroffenen durchgeführt“, nicht

ausreicht. Eine Neuregelung muss für eine Zwangsbehandlung eindeutige Ausführungen und Konkretisierungen u. a. zu Art, Dauer und Kontrolle medizinischer Zwangsbehandlungen beinhalten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Einwilligung des Betreuers in den Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des psychisch kranken bzw. geistig oder seelisch behinderten Menschen sind ebenfalls zu unbestimmt gefasst. Hier werden Artikel 12, 14 und 15 UN-Behindertenrechtskonvention nicht beachtet. Das Gesetz muss konkrete Regelungen treffen, unter welchen Voraussetzungen Zwang angewendet werden darf und wie die Kontrolle der Maßnahmen sichergestellt werden kann. Diese Anforderungen erfüllt der Gesetzentwurf in keiner Weise.

Der Paritätische fordert die Konkretisierung der Regelungen unter welchen Voraussetzungen Zwang angewendet werden darf und wie die Kontrolle der Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine Neuregelung muss eindeutige Ausführungen und Konkretisierungen u. a. zu Art, Dauer und Kontrolle medizinischer Zwangsbehandlungen beinhalten.

4. Aufklärung und Information erfordern Leichte Sprache und Dokumentation

Die Erläuterung der geplanten medizinischen Maßnahme sollte so erfolgen, dass die betroffene Person den Inhalt versteht (ggf. in „Leichte Sprache“). In der Dokumentation sollte festgehalten werden, dass die Informationen entsprechend der Fähigkeiten des Betreuten verständlich waren und er über die beabsichtigte ärztliche Maßnahme und ihre Wirkungen informiert wurde. In §1906 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist eine gesetzliche Regelung notwendig, welche die Dokumentation des ernsthaften, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Druck erfolgten Versuchs, vom Betreuten die auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erhalten festlegt. In der Dokumentation sollte festgehalten werden, dass die Informationen entsprechend der Fähigkeiten des Betreuten verständlich waren und er über die beabsichtigte ärztliche Maßnahme und ihre Wirkungen informiert und beraten wurde.

In § 1906 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist eine gesetzliche Regelung notwendig, welche die Dokumentation des ernsthaften, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Druck erfolgten Versuchs, vom Betreuten die auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erhalten, festlegt.

5. Rechtsschutz gewährleisten - faire und unabhängige Verfahren sicherstellen

Mit ins Gesetz aufzunehmen ist ein verbesserter Rechtsschutz für die Betroffenen. Die bisher vorgesehenen Regelungen im FamFG sind nicht ausreichend. Auch muss aufgrund der Art und Schwere des Grundrechtseingriffs der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Menschen nicht durch Eilverfahren verkürzt werden. Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit von Sachverständigen zwingende Voraussetzung für ein Verfahren, das die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen ernst nimmt. Gemäß § 280 BGB soll der Sachverständige Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Im Interesse eines fairen Verfahrens ist es jedoch unabdingbar, dass der Sachverständige weder der behandelnde Arzt noch ein Arzt der Einrichtung sein darf, in dem der Betreute untergebracht ist.

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen eine Unabhängigkeit des Sachverständigen nicht vor. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung wird deshalb vom Paritätischen abgelehnt.

6. Die Unterbringungsgesetze der Länder sind anzupassen

Die Unterbringungsgesetze der Länder widersprechen teilweise darüber hinaus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur medizinischen Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug von 2011¹ sowie der neuen Rechtsprechung des BGH vom Juni 2012.

Aufgrund der benannten Aspekte weist der Paritätische noch einmal eindringlich darauf hin, dass das Thema Unterbringung und Zwangsbehandlung auf dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und aufgrund der Grundrechtsrelevanz eine weitreichende fachliche Diskussion mit den betroffenen Menschen, den Angehörigen, den Fachverbänden und den beteiligten Berufsgruppen erfordert.

Die Unterbringungsgesetze der Länder² sind nach Vorgaben von Artikel 14 der UN-Behindertenrechtskonvention grundlegend zu überarbeiten.

Berlin, 4. Dezember 2012

Ansprechpartner/-in:
Gabriele Sauermann
Eberhard Ewers

¹ BVG-Urteile vom 23.3. und 12.10.2011 (2 BvR 882/09 und 2 BvR 633/11)

² zum Beispiel die Psychisch-Kranken-Gesetze (PsychKGs)